

VERFASSUNG
DER
ST. PETRI DOMGEMEINDE
ZU BREMEN

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE VERSAMMLUNGEN
DES KIRCHENKONVENTS

WAHLORDNUNG
vom
10. Februar und 29. September 1999

Titelseite:

Moses mit den Gesetzestafeln

St. Petri Dom, Westfassade, Nordturm, rechte Portalfigur
von G. Küsthardt, um 1900, renoviert 1992

Photo: Lars Lorisch

Präambel

Die St. Petri Domgemeinde
gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus,
wie es in der Heiligen Schrift bezeugt
und in der Reformation Martin Luthers
neu an das Licht getreten ist.

Die Gemeinde

Artikel 1

Die St. Petri Domgemeinde ist ein selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche und durch diese ein Glied der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Körperschaftsstatus

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Verfassung gilt die Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch wenn dies sprachlich nicht zum Ausdruck kommt.

Gleichberechtigung von Frau und Mann

Artikel 3

(1) Mitglied der St. Petri Domgemeinde ist jeder Angehörige der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Sprengel der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, wenn er nicht zu einer anderen Bremer Gemeinde übergetreten ist.

Mitgliedschaft

(2) Mitglieder, die im Sprengel einer anderen Bremer Gemeinde wohnen, können zur St. Petri Domgemeinde übertreten. Mitglieder der St. Petri Domgemeinde können beim Wegzug in den Sprengel einer anderen Bremer Gemeinde Mitglied der St. Petri Domgemeinde bleiben.

(3) Maßgebend sind die Bestimmungen über das Mitgliedschaftsrecht der Bremischen Evangelischen Kirche.

(4) Gemeindemitgliedern stehen hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Gemeindeorgane und der Übernahme von Ehrenämtern sowie hinsichtlich der Inanspruchnahme von Amtshandlungen die Personen gleich, denen der Kirchenvorstand diese Rechte auf Grund einer

Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche mit einer anderen Landeskirche verliehen hat.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Gemeindemitglieder können kirchliche Dienste und, soweit verfügbar, alle Einrichtungen und Angebote der St. Petri Domgemeinde in Anspruch nehmen.

(2) Die Gemeindemitglieder sind verpflichtet, Kirchensteuern und vorgeschriebene Gemeindebeiträge zu entrichten.

(3) Von jedem Gemeindemitglied wird erwartet, daß es ein ihm angetragenes ehrenamtliches Gemeindeamt annimmt.

Organe der Gemeinde

Artikel 5

Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Kirchenkonvent, der Kirchenvorstand und die Bauherren.

Der Kirchenkonvent

Artikel 6

(1) Der Kirchenkonvent setzt sich aus ständigen Mitgliedern und gewählten Mitgliedern zusammen.

Ständige Mitglieder

(2) Ständige Mitglieder sind:

- a) die Bauherren,
- b) die Domprediger,
- c) die hauptamtlichen Kirchenmusiker,
- d) insgesamt 36 Diakone und Altdiakone.

Gewählte Mitglieder

(3) Die St. Petri Domgemeinde wählt für eine Amtszeit

(Wahlperiode) von jeweils vier Jahren so viele weitere Mitglieder, wie im Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlaufsatzes ständige Mitglieder vorhanden sind. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die bisherigen Mitglieder des Kirchenkonvents bleiben bis zum endgültigen Abschluß des Wahlverfahrens im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied der Diakonie bzw. der Altdiakonie aus dem Kirchenkonvent aus, so bestimmt die Diakonie bzw. die Altdiakonie jeweils einen Nachfolger. Beim Ausscheiden eines gewählten Kirchenkonventsmitgliedes treten der Reihe nach diejenigen Gemeindemitglieder in den Kirchenkonvent ein, die bei der letzten Wahl zum Kirchenkonvent nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben (Ersatzmitglieder). Diese Kirchenkonventsmitglieder werden für die restliche Amtszeit im Kirchenkonvent tätig.

Ausscheiden von Mitgliedern

(6) Andere Personen können zur beratenden Teilnahme an den Kirchenkonventssitzungen eingeladen werden. Die Teilnahme von Hilfspredigern bestimmt sich nach Artikel 37.

Beratende Teilnehmer

Artikel 7

(1) Zur Teilnahme an der Wahl zum Kirchenkonvent sind alle Gemeindemitglieder berechtigt, die am Wahltage das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie in der letzten vor dem Wahltag vom Rechenzentrum ausgedruckten Mitgliederliste der St. Petri Domgemeinde aufgeführt sind oder auf andere Weise nachweisen können, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag Gemeindemitglieder sind.

Wahlberechtigung

(2) Wählbar zum Kirchenkonvent sind alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und der St. Petri Domgemeinde seit mindestens zwei Jahren angehören. Nicht wählbar sind Gemeindemitglieder, die nicht geschäftsfähig sind, unter Betreuung stehen oder die das Ansehen und die Ordnung der Gemeinde gefährden.

Wählbarkeit

(3) Gemeindemitglieder, die bereit sind, sich in den Kirchenkonvent wählen zu lassen, können sich in eine in der Domkanzlei ausliegende Liste eintragen (Meldeliste).

Wahlverfahren

(4) Briefwahl ist zulässig.

(5) Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Bekanntmachung

(6) Die Zusammensetzung des Kirchenkonvents ist, gemäß Artikel 6 gegliedert, in der Domkanzlei am ersten Wochentage nach der Wahl auszulegen (Bekanntgabe). Sie soll außerdem im nächsten nach der Wahl erscheinenden Gemeindeblatt bekanntgegeben werden. Das gleiche gilt für Veränderungen.

Artikel 8

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl zum Kirchenkonvent kann von drei wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mit der Begründung angefochten werden, daß die Gemeindeverfassung verletzt worden sei oder daß ein wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen der Wahlordnung vorliege.

(2) Die Anfechtung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit einer Begründung schriftlich der Domkanzlei einzureichen. Für das Verfahren gilt Artikel 16 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(3) Für die Wiederholung der Wahl bleibt der vom Kirchenkonvent beschlossene Wahlaufsatz unverändert, es sei denn, dieser wird ausdrücklich angefochten.

Artikel 9

Ausscheiden

(1) Ein Konventsmitglied scheidet aus dem Kirchenkonvent aus,

a) wenn seine Zugehörigkeit zur St. Petri Domgemeinde erlischt,

- b) wenn es aus dem Amt oder dem Kollegium ausscheidet, kraft dessen es ständiges Kirchenkonventsmitglied geworden ist,
- c) wenn es seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Verwaltenden Bauherrn erklärt.

(2) Ein Kirchenkonventsmitglied kann durch Kirchenkonventsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 vorliegen.

Artikel 10

Zuständigkeit

(1) Der Kirchenkonvent ist das oberste Organ der St. Petri Domgemeinde. Ihm obliegt die Beratung und Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Gemeindelebens, soweit diese nicht durch die Verfassung anderen Gemeindeorganen übertragen worden sind. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Wahl der Bauherren,
- b) die Wahl der Domprediger,
- c) die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder,
- d) die Wahl der Vertreter im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Stellvertreter,
- e) die Zustimmung zur Bestellung des leitenden Kirchenmusikers, der vom Kirchenvorstand auf Vorschlag der Bauherren benannt wird,
- f) die jährliche Feststellung des Haushaltsplanes und der Stellenplanung, die Beschlußfassung über die etwaige Erhebung von Gemeindebeiträgen, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung der Bauherren sowie die Entgegennahme des jährlichen Kollektenplanes,

- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus seiner Mitte, die weder Bauherren noch aktive Diakone sind, noch eine bezahlte Tätigkeit im kirchlichen Dienst ausüben,
 - h) die vorherige Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und/oder Verpfändung von Anlagevermögen der St. Petri Domgemeinde im Wert von mehr als DM 100.000,- bzw. Euro 50.000,- im Einzelfall sowie zur Aufnahme von Krediten. Ausgenommen hiervon sind der Kauf und der Verkauf von auf DM bzw. Euro lautenden festverzinslichen inländischen Wertpapieren sowie die Anlage von Festgeldern. Bei Gefahr in Verzug ist die vorherige Zustimmung des Kirchenvorstandes einzuholen, der mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Dem Kirchenkonvent ist in der folgenden ordentlichen Sitzung zu berichten.
 - i) die vorherige Zustimmung zur Verwendung von Gemeindevermögen oder Mitteln der Bremischen Evangelischen Kirche für Neubauten oder Umbauten im Gesamtvolumen von mehr als DM 100.000,- bzw. Euro 50.000,-,
 - k) die vorherige Zustimmung zu Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über längerfristige Zusammenarbeit,
 - l) die vorherige Zustimmung zur Veränderung der Sprengelgrenzen,
 - m) die Beschlußfassung über grundsätzliche Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung,
 - n) die Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung,
 - o) die Beschlußfassung über die Wahlordnung und Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben l, m und n sollen erst

nach vorheriger schriftlicher Begutachtung durch den Kirchenvorstand gefaßt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kirchenkonventsmitglieder. Hierauf ist in der Einladung zu dem Kirchenkonvent unter Beifügung der schriftlichen Begutachtung durch den Kirchenvorstand besonders hinzuweisen.

Artikel 11

(1) Der Kirchenkonvent wird von den Bauherren mindestens zweimal im Jahr einberufen und darüber hinaus, wenn die Bauherren es für erforderlich halten, wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn es mindestens 15 Kirchenkonventsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu stellenden Anträge mit einer entsprechenden Begründung verlangen.

Sitzungen

(2) Die Einladung zum Kirchenkonvent erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Absendung der Einladung. Verhandlungsunterlagen werden den Kirchenkonventsmitgliedern mindestens drei Tage vorher zugänglich gemacht. Die Einladung ist nach Möglichkeit auch in das vor dem Kirchenkonvent zuletzt erscheinende Gemeindeblatt aufzunehmen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, daß die Einladung in Kurzfassung auch in mindestens einer bremischen Tageszeitung veröffentlicht wird.

Einladung

(3) Der Zutritt zum Kirchenkonvent ist in angemessener Weise zu kontrollieren. Gemeindemitglieder sind als Zuhörer willkommen, soweit der Kirchenkonvent nicht Vertraulichkeit beschlossen hat. Der Kirchenkonvent kann den Ausschluß aller oder einzelner Zuhörer beschließen, wenn durch ihre Anwesenheit der Ablauf seiner Verhandlungen gestört werden würde.

Zutrittskontrolle

(4) Der Kirchenkonvent ist beschlußfähig, wenn mindestens

Beschlußfähigkeit

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen ein neuer Kirchenkonvent mit derselben Tagesordnung abzuhalten. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Für diesen Kirchenkonvent kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Artikel 12

Antragsrecht

(1) Jedes Mitglied des Kirchenkonvents hat das Recht, Anträge in Gemeindeangelegenheiten an den Kirchenkonvent zu richten. Solche Anträge sind schriftlich dem Verwaltenden Bauherrn und von diesem dem Kirchenvorstand zuzuleiten.

(2) Ist der Kirchenvorstand der Auffassung, daß sich ein Antrag gem. Absatz 1 nicht zur Mitteilung an den Kirchenkonvent eignet, so ist dies dem Antragsteller vom Verwaltenden Bauherrn mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Der Antragsteller kann dagegen Beschwerde beim Kirchenkonvent führen. Die Beschwerde ist beim Kirchenvorstand einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung des nächsten Kirchenkonvents zu setzen. Wird der Beschwerde stattgegeben, so bestimmt der Kirchenkonvent zugleich, ob der Antrag in dieser oder einer späteren Versammlung zu behandeln ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 können zusätzliche Tagesordnungspunkte von großer Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die zugrunde liegenden Anträge dem Vorsitzenden zu Sitzungsbeginn zugegangen sind und der Kirchenkonvent der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

(4) Werden in der Kirchenkonventssitzung zu bestimmten, auf der Tagesordnung stehenden Anträgen über deren Fassung hinaus Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt, so kann der Kirchenkonvent die Abstimmung darüber insgesamt auf die nächste Kirchenkonventssitzung vertagen.

Artikel 13

(1) Den Vorsitz im Kirchenkonvent führt der Verwaltende Bauherr. Er leitet den Gang der Verhandlungen und veranlaßt die Protokollführung nach der Geschäftsordnung. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein vom Bauherrenkollegium zu benennender Bauherr an seine Stelle.

Vorsitz/Protokoll

(2) Die wesentlichen Ergebnisse einer Kirchenkonventssitzung werden vom Verwaltenden Bauherrn im Gemeindeblatt bekannt gegeben. Das vollständige Protokoll kann von jedem Gemeindeglied in der Domkanzlei eingesehen werden, soweit nicht Vertraulichkeit nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 beschlossen worden ist.

Bekanntmachung

Artikel 14

(1) Dem Kirchenkonvent muß vor Abstimmung über die vorliegenden Anträge Gelegenheit zu deren Erörterung gegeben werden.

Beschlußfassung

(2) Der Kirchenkonvent faßt seine Beschlüsse, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Artikel 15

(1) Der Kirchenkonvent kann Ausschüsse zur Prüfung oder Vorbereitung oder auch zur selbständigen Erledigung von Verhandlungsgegenständen einsetzen. Als ständige Ausschüsse sind ein Haushaltsausschuß, ein Bauausschuß und ein Rechts- und Verfassungsausschuß einzusetzen.

Ausschüsse

(2) Ein Ausschuß soll aus nicht mehr als zehn Mitgliedern bestehen. Jedem Ausschuß müssen mindestens ein Bauherr, ein Prediger und zwei Mitglieder der Diakonien angehören und so viele gewählte Kirchenkonventsmitglieder, wie ständige Mitglieder in diesem Ausschuß vertreten sind. Die

Bestellung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Kirchenkonvents. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Die Ausschüsse tagen mindestens einmal im Jahr, ansonsten, wenn mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder dies beantragt.

(3) Jeder Ausschuß hat den Kirchenkonvent in angemessenen Abständen über seine Arbeit zu unterrichten. Er hat das Recht, Anträge an den Kirchenvorstand und an den Kirchenkonvent zu stellen.

Arbeits- gemeinschaften

(4) Die Kirchenkonventsmitglieder sind berechtigt, aus ihrer Mitte Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Ist eine Arbeitsgemeinschaft gem. Absatz 2 zusammengesetzt, besitzt sie gleiche Rechte und Pflichten wie ein vom Kirchenkonvent gewählter Ausschuß.

Artikel 16

Anfechtung von Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer vom Kirchenkonvent vorgenommenen Wahl oder eines sonstigen Kirchenkonventsbeschlusses kann nur wegen einer Verletzung dieser Verfassung oder eines wesentlichen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung oder die Wahlordnung erfolgen.

(2) Die Anfechtung ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach der Kirchenkonventssitzung über die Domkanzlei dem Verwaltenden Bauherrn zuzuleiten.

(3) Nach Eingang beruft der Verwaltende Bauherr unverzüglich den Kirchenvorstand ein, der den Anfechtenden zu hören hat. Zu dieser Anhörung sind die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses einzuladen. Hält der Anfechtende seine Anfechtung aufrecht, erstattet der Rechts- und Verfassungsausschuß ein schriftliches Gutachten, das dem Anfechtenden zur Kenntnis zu geben ist.

(4) Wird die Anfechtung nicht zurückgenommen, leitet der Kirchenvorstand sie mit dem Gutachten des Rechts- und Verfassungsausschusses und mit seiner eigenen Stellungnahme an den Kirchenkonvent weiter. Dieser entscheidet endgültig. Gibt er der Anfechtung statt, ist die angefochtene Beschlußfassung oder Wahl unverzüglich innerhalb einer der Dringlichkeit der Sache entsprechenden Frist erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Kirchenvorstand

Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand setzt sich aus ständigen und gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Ständige Mitglieder sind

Ständige Mitglieder

a) die Bauherren,

b) die Domprediger,

c) vier dem Kirchenkonvent angehörende Diakone, die von der Diakonie benannt werden,

d) zwei dem Kirchenkonvent angehörende Altdiakone, die von der Altdiakonie benannt werden.

(3) Der Kirchenkonvent wählt eine gleich hohe Zahl gewählter Kirchenkonventsmitglieder, wie im Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlaufsatzes ständige Mitglieder vorhanden sind. Sie müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens zwei Jahre dem Kirchenkonvent angehört haben. Wer im abhängigen Dienstverhältnis zur Domgemeinde steht, kann nicht gewählt werden.

Gewählte Mitglieder

(4) Die Kirchenmusiker können an den Sitzungen des Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilnehmen, soweit

Sonstiges

nicht über Regelungen ihres eigenen Dienstverhältnisses zu befinden ist.

(5) Ein wiedergewähltes Kirchenkonventsmitglied ist auch für den Kirchenvorstand wiederwählbar.

(6) Mit Ausnahme der Domprediger können Verwandte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

Artikel 18

Wahltermin

(1) Die Wahl nach Artikel 17 Absatz 3 erfolgt in der ersten Versammlung eines neu gewählten Kirchenkonvents für dessen Wahlperiode. Bis zu dieser Versammlung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt.

Wahlergebnis

(2) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die von den gewählten Konventsmitgliedern abgegebenen Stimmen doppelt gezählt werden.

Ersatzmitglieder

(3) Die Nichtgewählten sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstands. Sie treten für während der Wahlperiode ausscheidende gewählte Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode ein. Die Reihenfolge des Eintritts richtet sich nach der Höhe der bei der Wahl gem. Absatz 2 erhaltenen Stimmenzahl.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel 19

Zuständigkeit

(1) Dem Kirchenvorstand obliegt die Förderung und allgemeine Ordnung des Gemeindelebens sowie die Beratung der Bauherren bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

(2) Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstands gehören insbesondere:

a) die Vorberatung der für die Verhandlung im Kirchen-

konvent bestimmten Gegenstände und die Feststellung der Tagesordnung für den Kirchenkonvent,

- b) die Vorbereitung aller vom Kirchenkonvent vorzunehmenden Wahlen und die Aufstellung der hierfür erforderlichen Wahlaufsätze gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung und der Wahlordnung,
- c) die Beschlußfassung über die Einstellung von leitenden Beamten und Angestellten, soweit sie nicht vom Kirchenkonvent zu wählen sind,
- d) die Genehmigung des dem Kirchenkonvent vorzulegenden jährlichen Haushaltsplanes und der Stellenplanung,
- e) der Erlaß einer Ordnung für die Rechnungsprüfung, die der Genehmigung des Kirchenkonvents bedarf,
- f) die Billigung der geprüften, dem Kirchenkonvent von den Bauherren zur Abnahme vorzulegenden Jahresrechnung,
- g) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben aus dem Gemeindevermögen von mehr als DM 50.000,- bzw. Euro 25.000,-,
- h) die Prüfung und Erörterung von Anträgen und Vorlagen für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem Ziel, bei den Verhandlungen und Abstimmungen im Kirchentag eine möglichst einheitliche Stellungnahme und Stimmabgabe der Gemeinde zur Geltung zu bringen,
- i) die Begutachtung von Änderungen der Sprengelgrenzen, der gottesdienstlichen Ordnung und der Verfassung, bevor hierauf gerichtete Anträge dem Kirchenkonvent zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
- k) die Verleihung von Mitgliedschaftsrechten nach Artikel 3 Absatz 4

sowie alle Angelegenheiten, die ihm vom Kirchenkonvent zugewiesen oder von den Bauherren zur Beratung oder Beschlußfassung unterbreitet werden.

(3) Eine Angelegenheit, die zur besonderen Zuständigkeit des Kirchenvorstands gemäß Absatz 2 gehört, muß gleichwohl dem Kirchenkonvent zur Beratung und Beschlußfassung überwiesen werden, wenn der Kirchenvorstand dies beschließt.

Artikel 20

Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand kann ständige Ausschüsse zur Verwaltung, nicht ständige Ausschüsse zur Überprüfung oder Verwaltung von hierzu geeigneten Angelegenheiten einsetzen. Ein Ausschuß soll aus nicht mehr als 6 Mitgliedern des Kirchenvorstands bestehen, darunter mindestens einem Bauherrn, einem Prediger und einem Mitglied der Diakonie oder Altdiakonie, ferner ebenso vielen gewählten wie ständigen Mitgliedern des Kirchenvorstands. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(2) Der Kirchenvorstand und seine Ausschüsse können sachverständige Kirchenkonventsmitglieder oder nicht dem Kirchenkonvent angehörende Sachverständige zur beratenden Teilnahme zuziehen. Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, müssen zu allen Beratungen über Angelegenheiten des Kirchentages zugezogen werden.

Artikel 21

Häufigkeit

(1) Der Kirchenvorstand tagt in der Regel viermal im Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltende Bauherr beruft Sitzungen des Kirchenvorstands ein, so oft es erforderlich ist oder wenn mindestens drei Kirchenvorstandsmitglieder es unter Bezeichnung des Zwecks und der etwa zu stellenden Anträge verlangen.

Artikel 22

(1) Zu den Sitzungen des Kirchenvorstands wird in der Regel zehn Tage vorher vom Verwaltenden Bauherrn als Vorsitzenden schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung eingeladen. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt werden und die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder durch andere geeignete Maßnahmen übermittelt werden. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies der Domkanzlei unverzüglich anzuzeigen.

Einladung/Vorsitz

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb einer Woche, bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen, bei Dringlichkeit innerhalb einer Woche, seit der letzten Sitzung abzuhalten ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Beschlußfähigkeit

(3) Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Mitglieder, die bei einem Gegenstand der Beratung persönlich betroffen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung dieses Gegenstandes nicht teilnehmen.

Beschlußfassung

(4) Der Vorsitzende veranlaßt die Protokollführung. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Protokollführung im Kirchenkonvent gelten hierfür entsprechend.

Protokoll

Die Bauherren

Artikel 23

Das Bauherrenamt wird von vier Gemeindemitgliedern

Anzahl

verwaltet. Die Wahl weiterer Bauherren kann nach Anhörung der Bauherren vom Kirchenvorstand beschlossen werden.

Artikel 24

Wahl- voraussetzungen

(1) Ist die Stelle eines Bauherrn zu besetzen, so kann die Wahl bereits innerhalb von drei Monaten vor dem Ende der Amtszeit erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Besetzbarkeit.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines Bauherrn, spätestens aber vier Monate davor, stellt der Kirchenvorstand den Wahlaufsatz auf. Entsprechendes gilt bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit.

(3) Wählbar ist jedes Kirchenkonventsmitglied, das mindestens während einer vollen Wahlperiode dem Kirchenkonvent angehört hat und nicht im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Gemeinde steht. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister können nicht gleichzeitig Bauherren sein.

Artikel 25

Wahlverfahren

(1) Der vom Kirchenvorstand für die Wahl eines Bauherrn zu bildende Wahlaufsatz soll in alphabetischer Reihenfolge die Namen wählbarer Kirchenkonventsmitglieder enthalten, die sich zuvor zur Annahme einer auf sie entfallenden Wahl bereit erklärt haben.

(2) Der Wahlaufsatz ist den Kirchenkonventsmitgliedern unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor der Wahl, zu übersenden. Die Kirchenkonventsmitglieder haben das Recht, eigene Wahlvorschläge zu machen, die spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich dem Verwaltenden Bauherrn mitgeteilt und von mindestens zehn Kirchenkonventsmitgliedern unterzeichnet sein müssen. Der Verwaltende Bauherr prüft, ob die Vorgeschlagenen wählbar und zur Annahme einer auf sie entfallenden Wahl bereit sind. Ist

dies der Fall, sind die Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz alphabetisch einzuordnen. Der erweiterte Wahlaufsatz ist den Kirchenkonventsmitgliedern spätestens vier Tage vor der Wahl mitzuteilen.

(3) Die Wahl beschränkt sich auf die im Wahlaufsatz benannten Kirchenkonventsmitglieder. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so wird der Wahlgang unter jedesmaliger Fortlassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, solange wiederholt, bis die absolute Mehrheit für einen Bewerber erreicht ist.

(4) Sind mehrere Bauherren zu wählen, so wird nur ein Wahlaufsatz gebildet. Nach jedem Wahlgang wird der mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Gewählte vom Wahlaufsatz gestrichen. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so wird entsprechend Absatz 3 Satz 3 verfahren.

Artikel 26

(1) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Diese Amtszeit wird ab Beginn des auf den Tag der Wahl folgenden Kalenderhalbjahres gerechnet. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Amtszeit

(2) Durch übereinstimmenden, jeweils mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden zu fassenden Beschluß des Kirchenvorstands und des Kirchenkonvents kann ein Bauherr, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, abberufen werden. Zwischen einer solchen Beschlußfassung des Kirchenvorstands, die dem betroffenen Bauherrn unverzüglich mitzuteilen ist, und der Beschlußfassung des Konvents muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Abberufung

Artikel 27

Zuständigkeit

(1) Den Bauherren obliegt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. Sie haben hierbei nach den Bestimmungen der Verfassung sowie nach den Beschlüssen des Kirchenkonvents und des Kirchenvorstands, soweit deren Mitwirkung erforderlich ist, zu verfahren.

(2) Zum Aufgabenbereich der Bauherren gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkonvents und des Kirchenvorstands sowie die sich hieraus ergebenden Verhandlungen mit dem Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche,
- b) die Bestätigung der vom Kirchenkonvent gewählten und durch den Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche berufenen Prediger im Namen der Gemeinde,
- c) die Verwaltung des Kirchengutes (Gemeindevermögen), der sonstigen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel und der selbständigen Stiftungsvermögen, soweit die Verwaltung nicht der Diakonie obliegt,
- d) die Sorge für die geordnete Aufbewahrung aller für die Gemeindeangelegenheiten und für die Gemeindegeschichte wichtigen Schriftstücke und Dokumente,
- e) die Sorge für die würdige und angemessene Pflege der Kirche und der kirchlichen Gebäude nebst ihrer Einrichtung, wobei die Bauherren auch ohne Zustimmung des Kirchenkonvents oder Kirchenvorstands in unaufschiebbaren, bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisenden und zu begründenden Fällen berechtigt sind, aus Rücklagen oder flüssigen Mitteln die erforderlichen Beträge für Besserungsarbeiten oder Anschaffungen zu verwenden,

- f) die Einberufung des Kirchenkonvents und des Kirchenvorstands und die Leitung der Verhandlungen in deren Versammlungen,
- g) im Einvernehmen mit dem Pastor primarius die Sorge für Aushilfe, wenn ein Prediger für längere Zeit verhindert oder eine Stelle vakant ist,
- h) die Sorge für das Gemeindeleben einschließlich der Kirchenmusik,
- i) die Aufsicht über die Domkanzlei und die anderen Mitarbeiter,
- k) die Sorge für Ruhe und Ordnung in der Kirche – während einer Amtshandlung im Einvernehmen mit dem amtierenden Prediger – und im Einvernehmen mit dem Pastor primarius die Genehmigung von außergottesdienstlichen Veranstaltungen – ausgenommen Konzerte der Domkirchenmusik – und Trauerfeiern in der Kirche.

Artikel 28

Ist in einer Angelegenheit ein Einvernehmen unter den Bauherren nicht zu erzielen, muß sie dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Beschlußfassung

Artikel 29

(1) Die Bauherren verteilen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter sich. Die Gesamtleitung obliegt im jährlichen Wechsel einem der Bauherren als Verwaltendem Bauherrn. Dieser hat auch den Vorsitz in den Versammlungen des Kirchenvorstands und des Kirchenkonvents.

Geschäftsverteilung

(2) Im Falle seiner Verhinderung, oder wenn es aus sachlichen Gründen erwünscht ist, wird der Verwaltende Bauherr durch einen anderen Bauherrn vertreten.

Artikel 30

Vertretung nach außen

Die Gemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Bauherren gemeinsam vertreten.

Die Prediger

Artikel 31

Anzahl

Die Zahl der Prediger wird vom Kirchenkonvent bestimmt. Die Zuständigkeit der Bremischen Evangelischen Kirche zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen bleibt unberührt.

Artikel 32

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind Bewerber, die anstellungsfähig sind und die Erklärung abgegeben haben, daß sie eine auf sie entfallende Wahl annehmen und sodann ihr Amt nach den Bestimmungen der ihnen bekannten Gemeindeverfassung ausüben werden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit, die Berufung und das Dienstverhältnis richten sich nach dem Recht der Bremischen Evangelischen Kirche.

Artikel 33

Vorschlags- und Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Predigerwahl und der dem Kirchenvorstand nach Artikel 19 Absatz 2 b obliegenden Aufstellung des Wahlaufsatzes wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen Wahlausschuß. Dieser muß sich aus zwei Bauherren, zwei Dompredigern, je einem Mitglied der Diakonien und sechs gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands zusammensetzen. Zugleich sind Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Der Wahlausschuß ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln

seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten, wer zum Zwecke der Wahl zur Gastpredigt aufgefordert werden soll. Diese Bewerber sind alsdann in eine Vorschlagsliste aufzunehmen, die dem Kirchenvorstand zugeleitet wird.

(3) Zeit und Ort der Gastpredigten sind den Kirchenkonventsmitgliedern bekanntzugeben. Innerhalb von drei Wochen nach Absendung der ersten Mitteilung nach Satz 1 können zehn Kirchenkonventsmitglieder dem Kirchenvorstand einen Vorschlag für weitere Bewerber zuleiten. Diese Bewerber sind, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 32 Absatz 1 erfüllen, zu einer Gastpredigt aufzufordern.

(4) Nach Bekanntgabe des Wahlaufsatzes für die Kirchenkonventssitzung haben zehn Kirchenkonventsmitglieder das Recht zu verlangen, daß ein nicht berücksichtigter Bewerber, der eine Gastpredigt gehalten hat und der die Voraussetzungen des Artikel 32 Absatz 1 erfüllt, zusätzlich auf den Wahlaufsatz gesetzt wird.

Artikel 34

(1) Die Wahl im Kirchenkonvent geschieht in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt. Erhält keiner der Bewerber eine Mehrheit, wird der Wahlgang unter jedesmaliger Fortlassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, so lange wiederholt, bis die absolute Mehrheit für einen Bewerber erreicht ist.

(2) Sind mehrere Prediger zu wählen, so wird nur ein Wahlaufsatz gebildet. Nach jedem Wahlgang wird der mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Gewählte vom Wahlaufsatz gestrichen. Erhält keiner der Bewerber die Stimmenmehrheit, wird entsprechend Absatz 1 Satz 3 verfahren.

Wahlverfahren

Ausnahme- regelungen

(3) Auf einstimmigen Antrag des Wahlausschusses kann der Kirchenvorstand mit Dreiviertel-Mehrheit beschließen, daß von einer Gastpredigt abgesehen wird. Auch kann er den Wahlaufsatz auf eine Person beschränken.

Artikel 35

Pastor primarius

(1) Die Prediger wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Sprecher ihres Kollegiums (Pastor primarius) und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Pastor primarius führt im Prediger-Kollegium den Vorsitz. Er ist auf sein Verlangen von den Bauherren zu hören.

(3) Eine neugewählte Pastorin oder ein neugewählter Pastor wird vom Pastor primarius eingeführt.

Artikel 36

Amtsobliegenheiten

(1) Die Prediger haben nach den in der Gemeinde geltenden gottesdienstlichen Ordnungen das Evangelium öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, die Gemeinde zum christlichen Glauben zu führen und sich allen zur Gemeindefarbeit und zur Seelsorge gehörenden Aufgaben zu unterziehen. Falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen, haben sie jede Amtshandlung für Mitglieder der Gemeinde zu übernehmen, um deren Ausführung sie ersucht werden.

(2) Den Predigern obliegt die geistliche Begleitung der gemeindlichen Einrichtungen, dazu gehören insbesondere die Stiftungen St. Petri Witwenhaus und St. Petri Waisenhaus von 1692.

(3) Die Prediger dürfen außerkirchliche Aufgaben ehrenamtlicher oder sonstiger Art mit Zustimmung des Kirchenvorstands übernehmen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn und solange diese Aufgaben die Prediger nicht über Gebühr in Anspruch nehmen, ihre

Ausübung mit dem Amt eines Predigers vereinbar ist und die übrigen Prediger zugestimmt haben.

(4) Über die Verteilung der Amtsgeschäfte haben sich die Prediger nach Maßgabe etwaiger Kirchenkonventsbeschlüsse untereinander zu verständigen. Kommt keine Verständigung zustande, entscheidet der Kirchenvorstand.

(5) In Verhinderungsfällen ordnet der Pastor primarius die Vertretung. Die Prediger sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Eine Vertretung durch nicht zur Gemeinde gehörende Prediger kann nur im Einvernehmen mit den übrigen Predigern und dem Verwaltenden Bauherrn geschehen.

Artikel 37

Vom Kirchausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche zugewiesene Hilfsprediger können an den Versammlungen des Predigerkollegiums, des Kirchenkonvents und des Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

Hilfsprediger

Die Diakonie

Artikel 38

(1) Die Diakonie der Gemeinde soll aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehen.

Zusammensetzung

(2) Am Ende eines jeden Kalenderjahres scheiden die dienstältesten zwei Diakone aus. Die Diakonie soll jedes Jahr eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern nachwählen. Die Diakone müssen Mitglieder der St. Petri Domgemeinde und bereit sein, sich für das Wohl der Gemeinde tätig einzusetzen und entsprechende Aufgaben verantwortlich zu übernehmen.

(3) Außerordentliche Vakanzen werden in entsprechender Weise ersetzt.

(4) Jeder neu gewählte Diakon wird dem Kirchenkonvent in dessen erster Versammlung nach der Wahl vorgestellt.

Artikel 39

Aufgabenbereich

(1) Der Diakonie obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Aufstellen des Kollektenplanes,
- b) die Besorgung der gottesdienstlichen Beckensammlungen und sonstiger Kollekten sowie deren Abführung an die Gemeinde, wobei die bestimmungsgemäße Verwendung von den Bauherren überwacht wird,
- c) die Verwaltung der Mittel der Gemeindepflege, die tunlichst im Einvernehmen mit den Predigern, den Gemeindegewerkschaften und den Gemeindegewerkschaften auszuüben ist,
- d) die Verwaltung der Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692, der Stiftung St. Petri Witwenhaus, der Domkinder-tagesstätten und der Domschwesterstation,
- e) die Teilnahme an der Verwaltung der Egestorff-Stiftung Altenheim,
- f) die Verwaltung sonstiger Einrichtungen, Stiftungen sowie Kassen und die Betreuung sonstiger Gemeinde-angelegenheiten, die sie nach altem Herkommen versieht oder die ihr mit ihrem Einverständnis übertragen werden.

(2) Für die Ausübung der Aufgaben gemäß Absatz 1 kann zwischen Diakonie und Kirchenvorstand eine Geschäfts-ordnung vereinbart werden. Ihre innere Ordnung regelt die Diakonie selbst.

(3) Über ihre Tätigkeit erstattet die Diakonie dem Kirchenkonvent alljährlich Bericht.

Artikel 40

(1) Fünf Diakone bilden den Verwaltungsrat des St. Petri Waisenhauses (Artikel 39 Absatz 1 d) in Gemeinschaft mit einem auf Vorschlag der Prediger aus der Mitte ihres Kollegiums von der Diakonie gewählten Prediger und einem Mitglied, das von dem für Jugendhilfe zuständigen Senator entsandt wird.

St. Petri Waisenhaus

(2) Über die laufende Verwaltung berichtet der Vorstand dem Kirchenkonvent.

Artikel 41

Die Diakonie wird nach außen durch ihren Senior oder in dessen Vertretung durch den Subsenior vertreten.

**Vertretung nach
außen**

Artikel 42

Die aktive Diakonie ist durch vier Mitglieder gemäß Artikel 17 Absatz 2 c, die Altdiakonie durch zwei Mitglieder gemäß Artikel 17 Absatz 2 d im Kirchenvorstand vertreten.

**Vertretung im
Kirchenvorstand**

Artikel 43

Die ausscheidenden Diakone bilden das Kollegium der Altdiakonie. Ihre innere Ordnung regelt die Altdiakonie selbst.

Altdiakonie

Artikel 44

Die der Diakonie und der Altdiakonie nach dieser Verfassung zustehenden Rechte können nur mit ihrem Einverständnis verändert oder aufgehoben werden.

Die Vertreter der Gemeinde im Kirchentag

Artikel 45

(1) Die Vertreter der St. Petri Domgemeinde im Kirchentag

Wahl

der Bremischen Evangelischen Kirche und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder des Kirchenkonvents sein und werden von diesem gewählt.

(2) Unter den zu Vertretern im Kirchentag gewählten Mitgliedern des Kirchenkonvents und den Stellvertretern sollen sich ein Prediger und zwei Mitglieder der Diakonie oder der Altdiakonie befinden.

Ausscheiden

(3) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus dem Kirchenkonvent aus, wird erwartet, daß er sein Mandat für den Kirchentag niederlegt.

Artikel 46

Empfehlungen

Hält der Verwaltende Bauherr eine einheitliche Stellungnahme der Vertreter zu Gegenständen der Tagesordnung des Kirchentages, die die St. Petri Domgemeinde betreffen, für erforderlich, so gibt er den Vertretern im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand eine entsprechende Empfehlung. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten soll der Kirchenvorstand vor Abgabe einer Empfehlung eine Beschlußfassung des Kirchenkonvents herbeiführen. In Fragen, die das Bekenntnis angehen, ist eine Empfehlung ausgeschlossen.

Artikel 47

Verhinderung

Ist der Vertreter verhindert, an einer Sitzung des Kirchentages teilzunehmen, so hat er das unverzüglich der Domkanzlei mitzuteilen, die den Stellvertreter benachrichtigt und diesem die Sitzungsunterlagen und etwaige Empfehlungen zuleitet.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 48

Anträge, Rechtsmittel oder sonstige Eingaben an die Organe der St. Petri Domgemeinde sind bei der Domkanzlei einzureichen. Vorgeschriebene Fristen werden durch die Einreichung bei der Domkanzlei gewahrt.

**Empfangs-
zuständigkeit der
Domkanzlei**

Artikel 49

(1) Die nach der bisherigen Verfassung gewählten Gremien bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit bestehen. Vorsitz und Beschlußfassung richten sich nach den Bestimmungen dieser Verfassung.

Übergangsregelung

(2) Ist ein Wahlverfahren für einen Bauherrn oder einen Prediger bei Inkrafttreten dieser Verfassung eingeleitet, so bleiben die bereits abgeschlossenen Vorgänge gültig. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verfassung.

Artikel 50

(1) Diese Verfassung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch den Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche folgt. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Verfassung vom 6. Juli 1972 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Inkrafttreten

(2) Die am 6. Juli 1972 vom Kirchenkonvent beschlossene Geschäftsordnung für die Versammlung des Kirchenkonvents der St. Petri Domgemeinde bleibt in Kraft.

Beschlossen in den Versammlungen des Kirchenkonvents der St. Petri Domgemeinde am 10. Februar 1999 und am 29. September 1999.

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Versammlungen des Kirchenkonvents der St. Petri Domgemeinde

(gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verfassung)

(1) Jedes Mitglied ist gehalten, zu den Versammlungen zu erscheinen. Im Falle der Verhinderung ist die Domkanzlei unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die mit dem Namen des Mitglieds versehene Einladungskarte ist zur Feststellung der Erschienenen vor Beginn der Versammlungen einem Beauftragten am Saaleingang abzugeben.

Über die Anwesenheit der Mitglieder in den Versammlungen wird ein Verzeichnis geführt.

Wer eine Versammlung vor Schluß verläßt, zeigt dies dem Beauftragten am Saalausgang an.

(3) Die Versammlung eröffnet und schließt der Verwaltende Bauherr oder sein Vertreter.

(4) Zuhörerkarten sind am Saaleingang vorzuweisen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Zuhörer ist unter deren vorherigem Ausschluß zu verhandeln.

(5) Anfragen sind schriftlich so rechtzeitig vor der Versammlung einzureichen, daß die Möglichkeit ihrer Beantwortung gewährleistet ist.

Anfragen dürfen keine Ansichten aussprechen oder Schlußfolgerungen enthalten. Bei ihrem mündlichen Vortrag ist nur eine kurze Begründung, nach der Beantwortung keine

Äußere Ordnung

Anfragen

weitere Diskussion zulässig, falls nicht ein Antrag auf einem vom Konvent zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen wird.

Redeordnung

(6) Mitgliedern, die zu dem Gegenstand der Beratung sprechen wollen, erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben.

Diejenigen, die auf die Tagesordnung gesetzte Anträge eingebracht haben (Antragsteller), Berichterstatter von Ausschüssen und, wenn von der Minderheit eines Ausschusses ein besonderer Bericht vorliegt, Berichterstatter dieser Minderheit erhalten auf ihren Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge. Den Antragstellern wird auf ihren Wunsch ein Schlußwort gewährt.

Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind sofort, jedoch nur bis zur Dauer von drei Minuten zulässig.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Debatte erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

Der Konvent kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß ihm die Erklärung schriftlich mitgeteilt wird.

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(7) Der Vorsitzende kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache und sie, ebenso wie andere Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Ist ein Redner zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so kann der Vorsitzende die Entscheidung des Konvents darüber herbeiführen, ob er ihn noch weiter anhören will.

Gegen jeden Ordnungsruf steht dem Betroffenen die Berufung an den Kirchenvorstand frei. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Domkanzlei einzulegen. Der Kirchenvorstand teilt seine Entscheidung der nächsten Versammlung des Konvents mit.

Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Besprechung nicht wieder erteilt werden.

Beratung

(8) Die Beratung einer Vorlage, die in mehrere Teile zerfällt, beginnt mit einer Aussprache über ihre allgemeinen Grundsätze. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Jedoch kann der Konvent beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechung über mehrere Abschnitte zu verbinden.

Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

Verfassungsänderungen sind in zweimaliger Beratung zu beschließen. Die zweite Beratung kann auf Beschluß des Konvents in derselben Versammlung erfolgen.

Das gleiche gilt für andere Beschlußfassungen, wenn entweder der Kirchenvorstand die zweimalige Beratung einer Vorlage beschlossen hat oder der Konvent die zweimalige Beratung beschließt.

(9) Anträge zu den Vorlagen können nur bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand und, wenn abschnittsweise über ihn beraten wird, nur bis zum Schluß der Beratung über den Abschnitt gestellt werden. Sie sind auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Anträge während der Versammlung

Anträge zur Geschäftsordnung, zu denen auch Anträge auf Schluß der Debatte und Schließung der Rednerliste gehören, können jederzeit eingebracht werden. Schluß der Debatte und Schließung der Rednerliste kann jedoch nicht von einem Mitglied im Anschluß an seine Ausführungen zum Gegenstand der Beratung beantragt werden. Es ist jeweils noch eine Stellungnahme für und eine solche gegen den Geschäftsordnungsantrag zulässig. Er gelangt sodann ohne Verzug zur Abstimmung. Falls Schluß der Debatte beantragt wird, sind die noch vorgemerkten Redner dem Konvent vor der Abstimmung bekanntzugeben.

Anträge auf Vertagung gehen Anträgen auf Schluß der Debatte vor.

Während der Versammlung gestellte Anträge, mit deren Annahme ein früherer Beschluß des Konvents aufgehoben würde, können nicht zur sofortigen Verhandlung kommen, sondern müssen auf die Tagesordnung des nächsten Konvents gesetzt werden.

Abstimmung

(10) Jede Frage, über die abgestimmt werden soll, ist vom Vorsitzenden so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt der Vorsitzende die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn der Vorsitzende auf sie nicht eingeht, entscheidet der Konvent.

Über jede Frage wird gesondert abgestimmt und das Ergebnis der Abstimmung vom Vorsitzenden mitgeteilt. Bei ersichtlich eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann die Auszählung der Stimmen entfallen. Auf Antrag muß jedoch die Auszählung erfolgen. Das festgestellte und verkündete Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn der Kirchenvorstand der Feststellung beitrifft. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder mindestens fünfzehn Konventsmitglieder es beantragen.

Ergibt die Berechnung einer qualifizierten Mehrheit keine volle Zahl, so wird der Bruchteil als solche gerechnet.

Wahlen

(11) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. In offener Abstimmung können sie nur erfolgen, wenn sich kein Widerspruch hiergegen erhebt.

Persönliche Beteiligung von Mitgliedern

(12) Mitglieder, die bei dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt sind, dürfen an dieser und an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Protokoll

(13) Der Vorsitzende veranlaßt die Protokollführung. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Zahl und Namen der anwesenden und der abwesenden Konventsmitglieder, die

Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge, Art und Ergebnis der Abstimmung, die gefaßten Beschlüsse und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung anzugeben. Im übrigen ist der Verlauf der Verhandlungen insoweit zu protokollieren, als dies beantragt und vom Konvent beschlossen wird.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es wird von der Domkanzlei binnen drei Wochen nach dem Tag des Konvents allen Konventsmitgliedern übersandt. Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der nächste Konvent.

Eingaben

(14) Eingaben an den Konvent sind schriftlich an den Verwaltenden Bauherrn zu richten. Sie werden, falls sie nicht bereits durch die Bauherren oder den Kirchenvorstand erledigt sind, ihrem Gegenstand nach dem Konvent in der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht. Eingaben werden nur dann verlesen oder an die Mitglieder verteilt, wenn der Konvent es beschließt.

Über eine Eingabe wird nur dann beraten und abgestimmt, wenn ein Mitglied sie zum Anlaß eines ordnungsgemäß gestellten Antrages nimmt.

Eingaben ohne Unterschrift sowie solche, die nach Ansicht des Kirchenvorstands in ungebührlicher Form abgefaßt sind, werden dem Konvent nicht mitgeteilt.

(15) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Beschlossen in der Versammlung des Kirchenkonvents der St. Petri Domgemeinde am 6. Juli 1972.

WAHLORDNUNG
zur Verfassung
der St. Petri Domgemeinde

(nach Ermächtigung der Artikel 6 und 17
der Gemeindeverfassung)

1. Abschnitt

Wahlen zum Kirchenkonvent

§ 1

Wahlvorschläge

(1) Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach Artikel 7 der Gemeindeverfassung.

(2) Innerhalb eines Jahres vor einer anstehenden Kirchenkonventswahl werden die Gemeindemitglieder in jeder Ausgabe des Gemeindeblattes zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Jedes Gemeindemitglied kann mehrere Personen vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich an die Domkanzlei gerichtet werden und mit der Erklärung versehen sein, daß die Vorgeschlagenen eine eventuelle Wahl annehmen werden und mit der Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten gemäß § 3 Absatz 2 im Gemeindeblatt einverstanden sind.

(3) Bisherige Kirchenkonventsmitglieder gelten als vorgeschlagen, es sei denn, sie erklären gegenüber der Domkanzlei, daß sie für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung stehen.

§ 2 Wahlausschuß

Für die Wahl zum Kirchenkonvent wird vom Kirchenvorstand spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin ein Wahlausschuß berufen. Dieser besteht aus zwei Bauherren, zwei Predigern, zwei Diakonen, zwei Mitgliedern der Altdiakonie und acht gewählten Kirchenkonventsmitgliedern.

§ 3 Bildung des Wahlaufsatzes

(1) Aus den vorgeschlagenen Personen, soweit sie wählbar sind, bildet der Wahlausschuß einen Wahlaufsatz, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Personen enthalten soll. Der Wahlausschuß kann den Wahlaufsatz ergänzen.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift auf den Wahlaufsatz zu setzen und mit fortlaufender Nummer zu versehen.

§ 4 Endgültiger Wahlaufsatz

(1) Der Wahlausschuß stellt den Wahlaufsatz auf und schlägt ihn dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vor.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beschließt der Kirchenvorstand den endgültigen Wahlaufsatz. Der Kirchenvorstand kann den Wahlaufsatz ergänzen oder Personen streichen, wenn sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Gemeindeverfassung nicht wählbar sind.

§ 5 Einladung zur Wahl

(1) Zur Ausübung der Wahl wird spätestens zwei Wochen

zuvor im Gemeindeblatt unter Bekanntgabe des Wahltermins eingeladen. Der Einladung ist ein vom Kirchenvorstand beschlossener Wahlaufsatz als Stimmzettel beizufügen. Stimmzettel stehen auch in der Domkanzlei zur Verfügung. Inhalt und Form der Einladung im einzelnen bestimmt der Wahlausschuß.

(2) Gleichzeitig ist in mindestens einer der bremischen Tageszeitungen auf die Wahl hinzuweisen.

§ 6 Wahlleitung

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte die Wahlleitung, nämlich einen Wahlleiter, seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl ist geheim und kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Bei der Wahl bezeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen die Nummern der Vorgeschlagenen, für die er sich entscheidet. Auf dem Stimmzettel dürfen weniger, aber nicht mehr Nummern angekreuzt werden, als Kirchenkonventsmitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen zu viele Nummern angekreuzt sind oder nicht auf dem Wahlaufsatz befindliche Namen eingetragen sind, sind ungültig.

(3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen und vom Wahlleiter zu unterschreiben. Hierin ist auch der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Wahlhandlung festzuhalten.

§ 8 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte Gemeindemitglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Dieser kann schriftlich oder mündlich bei der Domkanzlei beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.
- (3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bei der Domkanzlei beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied der Wahlleitung unterschrieben und mit einem Dienstsiegel der St. Petri Domgemeinde versehen sein. Er enthält die Bestätigung der Wahlleitung, daß der Antragsteller wahlberechtigt ist. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindemitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.
- (5) Dem Gemeindemitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln.
- (6) Die Wahlleitung vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Liste der Wahlberechtigten. Wahlbriefe können der Wahlleitung bis zum Schluß der Wahlhandlung zugeleitet werden. Sie werden bis dahin gesondert aufbewahrt. Die Anzahl der ausgegebenen Wahlscheine sowie der eingegangenen Wahlbriefe ist in dem Wahlprotokoll zu vermerken.
- (7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenanzahl Ersatzmitglieder gemäß Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeverfassung. Bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Das Wahlergebnis wird spätestens am zweiten Werktag nach dem Wahltag von der Wahlleitung festgestellt. Die von den Mitgliedern der Wahlleitung unterschriebenen Listen der Gewählten und der Ersatzmitglieder werden unverzüglich dem Verwaltenden Bauherrn zugeleitet, der die Gewählten schriftlich benachrichtigt.

(3) Die Zusammensetzung des Kirchenkonvents ist gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Gemeindeverfassung bekannt zu geben.

2. Abschnitt

Wahl zum Kirchenvorstand

§ 10 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstands bestimmen am Ende der letzten Kirchenvorstandssitzung vor einer Kirchenkonventswahl aus den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern drei Vertrauenspersonen, welche die Wahl nach Artikel 10 Absatz 1 c, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 der

Gemeindeverfassung für die Vertreter der gewählten Kirchenkonventsmitglieder im neuen Kirchenvorstand vorbereiten.

(2) Diese Vertrauenspersonen stellen den Wahlaufsatz auf, der in alphabetischer Reihenfolge mindestens doppelt so viele Namen von Kirchenkonventsmitgliedern enthalten soll, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Jedem gewählten Kirchenkonventsmitglied ist unverzüglich, spätestens vier Wochen vor der Kirchenvorstandswahl, der Wahlaufsatz zu übersenden.

(2) Jedes gewählte Kirchenkonventsmitglied kann eigene Wahlvorschläge machen.

(3) Die Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich dem Verwaltenden Bauherrn mitgeteilt werden mit der Versicherung, daß das vorgeschlagene und zu wählende Kirchenvorstandsmitglied mit seiner eventuellen Wahl einverstanden ist.

(4) Die Vorgeschlagenen sind in den Wahlaufsatz alphabetisch einzuordnen.

(5) Der endgültige Wahlaufsatz ist allen Kirchenkonventsmitgliedern spätestens vier Tage vor der Wahl mitzuteilen.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Der Kirchenkonvent wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder als Wahlleitung, welche das Ergebnis ermittelt und in einem Protokoll feststellt. Das Ergebnis der Wahl wird dem Kirchenkonvent verkündet.

(2) Für die Durchführung der Wahl gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen der insgesamt anwesenden Kirchenkonventsmitglieder erhalten haben, wobei die von den gewählten Kirchenkonventsmitgliedern abgegebenen Stimmen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Gemeindeverfassung doppelt gezählt werden.

(4) Die Nichtgewählten sind Ersatzmitglieder nach Artikel 18 Absatz 3 der Gemeindeverfassung.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt zugleich mit der Verfassung der St. Petri Domgemeinde in Kraft.

Beschlossen auf den Versammlungen des Kirchenkonvents der St. Petri Domgemeinde am 10. Februar 1999 und am 29. September 1999.

Änderungen

